



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 22

Jahrgang 48
15. Juli 2022

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Mönchengladbach Ost- Giesenkirchen zu Bewässerungszwecken erlässt die Stadt Mönchengladbach als - Untere Umweltschutzbehörde - folgende

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung des vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verfügung für den unter Ziffer 2 genannten Bereich im Stadtbezirk Mönchengladbach Ost – Stadtteil Giesenkirchen untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich im Stadtbezirk Mönchengladbach-Ost und umfasst im Wesentlichen einen Teil des Siedlungsbereichs des Stadtteils Giesenkirchen, der dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen ist.
3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die im vorgenannten Bereich das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

– z. B. durch Gartenbrunnen – zu Bewässerungszwecken oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Mönchengladbach, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird.

Allgemeinverfügung und Begründung liegen für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe beim Umweltamt der Stadt Mönchengladbach - Untere Umweltschutzbehörde - Rathaus Rheydt, Eingang B Limitenstraße 40, 41236 Mönchengladbach, Zimmer 22, Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 und 16:00 Uhr sowie freitags zwischen 09:00 - 14:00 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beauftragenden angerechnet.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. (Absatz) 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwasserförderung und -nutzung in Mönchengladbach-Giesenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft.

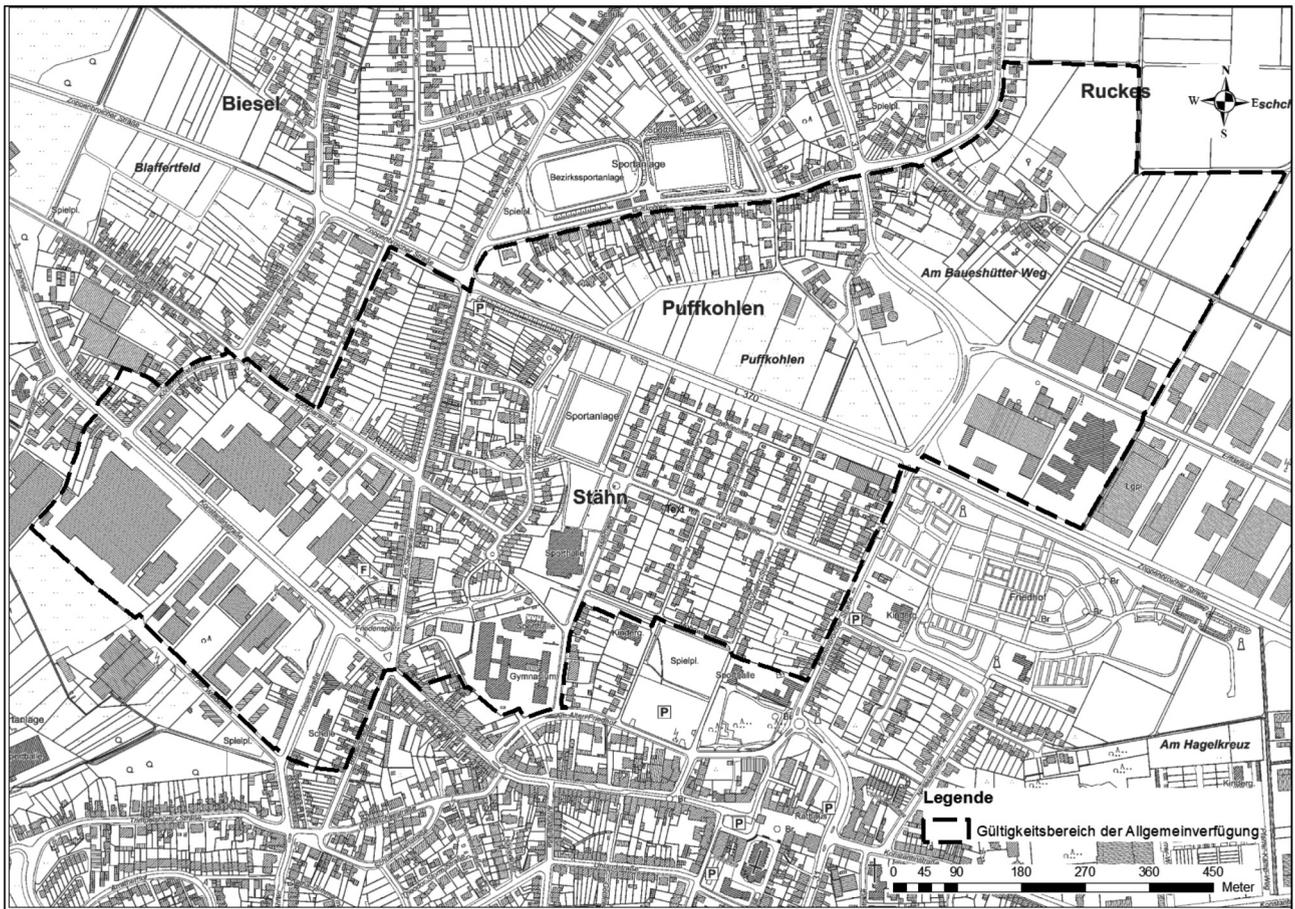
Mönchengladbach, den 19.05.2022
Im Auftrag

gez. Weinthal

Anlagen

- Anlage 1:** Karte mit örtlicher Darstellung des betroffenen Bereiches
Anlage 2: Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte für Perfluorverbindungen (PFC)

Anlage 1: Allgemeinverfügung vom 19.05.2022 zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung



Anlage 2: Gesundheitliche Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für PFC gemäß Umweltbundesamt (Stand 09/2016)

Stoff	Allg. Vorsorgewert VW[µg/l] (gilt als allgemeine Zielvorgabe für Rohwasser, Trinkwasser und Gewässer)	Gesundheitlich lebenslang duldbarer Trinkwasserleitwert (LW) [µg/l] (gemäß TrinkwV toxikologisch abgeleiteter Wert)	Gesundheitlicher Orientierungswert GOW [µg/l] für das Trinkwasser (gilt jeweils vorläufig, bis ein LW existiert)	Additionsregel für PFC-Stoffgemische gemäß TRGS 402 (gilt nur für LW; Quotientensumme, dimensionslos)
Perfluorooctansäure PFOA	<=0,1*	0,1	--	1,0**
Perfluorooctansulfonsäure PFOS		0,1	--	1,0**
Perfluorbutansäure PFBA		10	--	1,0**
Perfluorbutansulfonsäure PFBS		6	--	1,0**
Perfluorpentansäure PFPA		--	3,0	--
Perfluorpentansulfonsäure PFPS		--	1,0	--
Perfluorhexansäure PFHxA		6	--	1,0**
Perfluorhexansulfonsäure PFHxS		0,1	--	1,0**
Perfluorheptansäure PFHpA		--	0,3	--
Perfluorheptansulfonsäure PFHpS		--	0,3	--
Perfluornonansäure PFNA		0,06	--	1,0**
Perfluordecansäure PFDA		--	0,1	--
Perfluorooctansulfonamid, PFOSA		--	0,1	--
6:2 Fluortelomersulfonsäure H4PFOS		--	0,1	--

* Der Wert von = 0,1 µg/l dient dem Reinheitsanspruch gemäß DIN 2000 für Trinkwasser sowie dem hygienischen Prinzip der Minimierung vermeidbarer Belastungen im Trinkwasser unter Bezug auf § 6(3) TrinkwV 2001 und auch der rechtlichen Konkretisierung des ALARA-Prinzips (As Low As Reasonably Achievable“). Nach dem ALARA-Prinzip soll der Gehalt einer Substanz, die aufgrund ihrer Eigenschaften ein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher darstellen kann, in einem Lebensmittel (hier: Trinkwasser, Trinkwasserressource) so weit minimiert werden, wie dies „vernünftigerweise“

möglich ist. Für bisher nicht bewertete oder nur teilbewertete PFC wird vorsorglich und hilfsweise der VWa <= 0,1 µg/l verwendet. Dieser Wert dient gemäß den Empfehlungen der Trinkwasserkommission (2007) zugleich als langfristig zu erreichendes Mindestqualitätsziel für die Summe aus PFOA, PFOS und ggf weiterer PFC („Summe aller PFC“).

** Zur Bewertung von Stoffsummen kann die zusätzliche Berücksichtigung der Additionsregel gem. TRGS 402 mit dem LW als Bezugswert erfolgen: Zunächst ist für jede einzelne Komponente der

Quotient aus gemessener Konzentration und dem zugehörigen, stoffspezifischen LW im Trinkwasser zu errechnen. Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bleiben dabei unberücksichtigt. Wenn danach als Summe aller Quotienten ein Wert von „kleiner oder gleich 1“ (dimensionslos) erhalten wird, ist das betreffende Trinkwasser lebenslang gesundheitlich duldbar. Bei Summen „größer 1“ sollten vorsorglich Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die PFC-Konzentrationen soweit zu reduzieren, dass die Quotientensumme auf einen Wert unterhalb von 1 verringert wird.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

239. Änderung des Flächennutzungsplanes

239. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach („Südlich Broicher Straße“)

Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte; Gebiet zwischen Broicher Straße, B 57 und Bahntrasse (siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 06.04.2022 vom Rat der Stadt Mönchengladbach gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) beschlossene 239. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, die sich auf einen Bereich im Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte, Gebiet zwischen Broicher Straße, B 57 und Bahntrasse bezieht, mit Verfügung vom 24.06.2022 gemäß § 6 BauGB unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-06MG-239-1931 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 239. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden und zwar

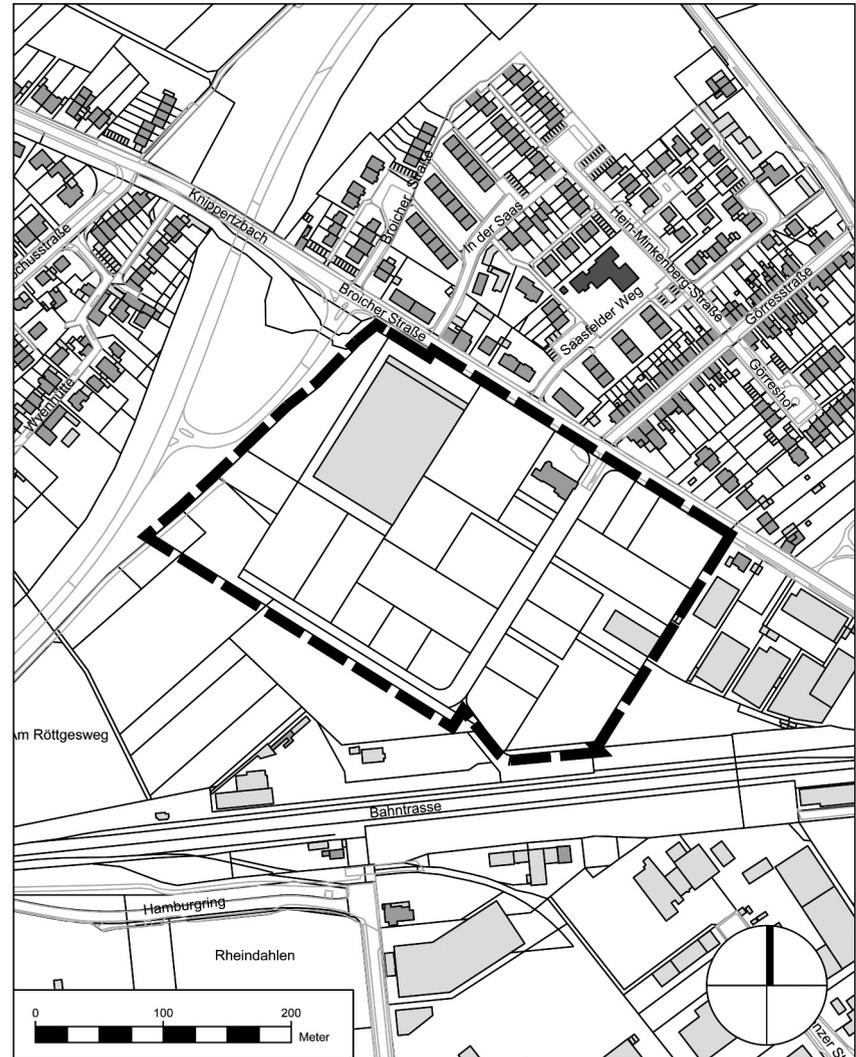
Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 239. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 07.07.2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Bebauungsplan wird rechtswirksam:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 799/W („Südlich Broicher Straße“)

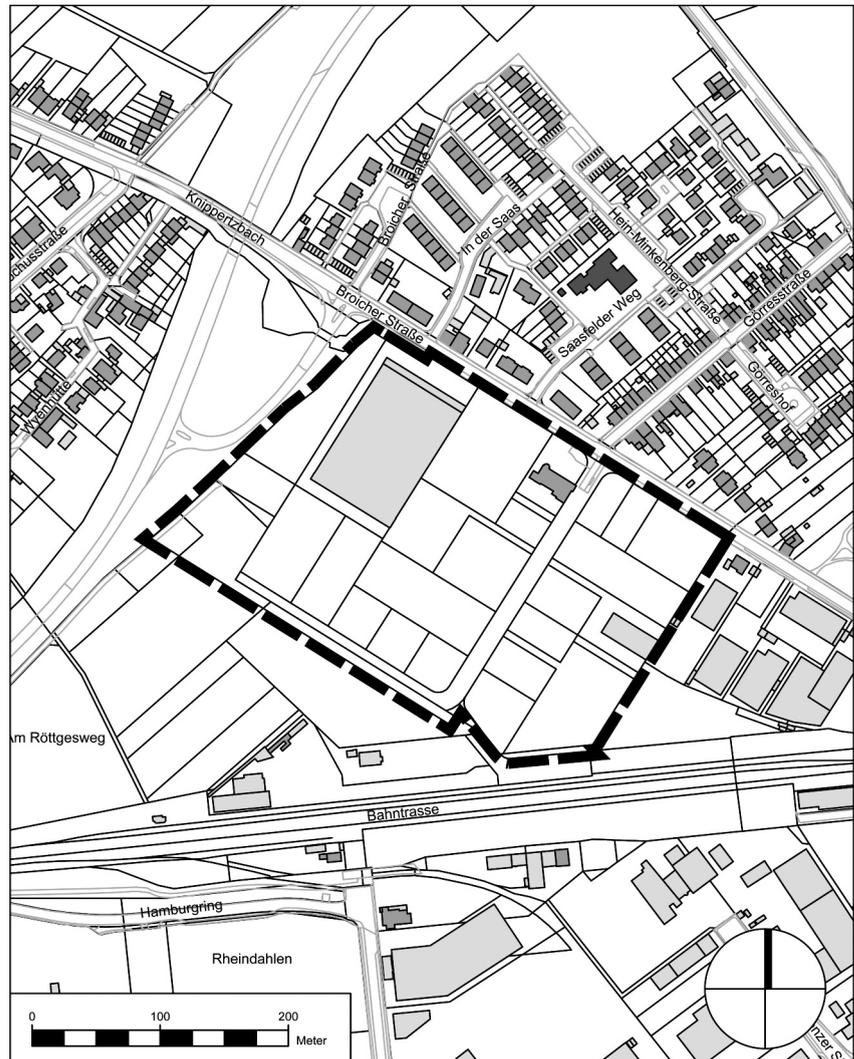
**Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte,
Gebiet zwischen Broicher Straße, B 57
und Bahntrasse (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 799/W gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 799/W beigefügt wird.“

Für unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 799/W ausgeglichen werden können, erfolgt eine Kompensation an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs als externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Wickrath (3229), Flur 5, Flurstück 4. Die Fläche liegt nördlich des Buchholzer Waldes (siehe Abbildung).

Gebiet des Bebauungsplans Nr. 799/W "Südlich Broicher Straße"



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird der Plan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

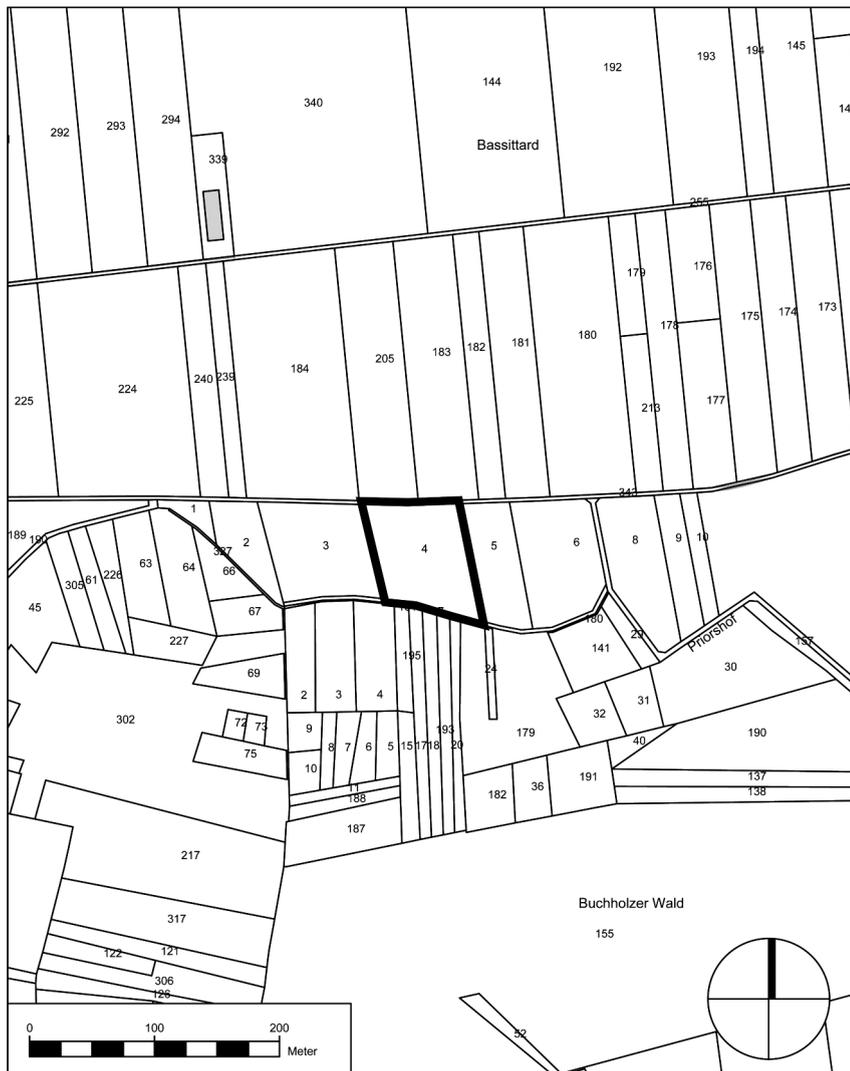
bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Externe Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 799/W

kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung der Kompensationsmaßnahmen

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Be-

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 799/W gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 07.07.2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Mönchengladbach
Straße Rathausplatz 1
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
E-Mail
zentrale-vergabestelle-dezernatVI@moenchengladbach.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer GMMG-2022-118

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- ohne elektronische Signatur (Textform)

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen

- e) Ort der Ausführung**
Haupterfüllungsort:
Kita, Hensenweg 148,
41068 Mönchengladbach
Weitere(r) Erfüllungsort(e):
Kita, Lisztstr.9,
41189 Mönchengladbach
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen mit Speichern
Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Erhöhung des Autarkiegrades an zwei KITA-Standorten Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: 2
Los Nr. 1:
Bezeichnung: Kita Hensenweg 148
Abweichender Erfüllungsort:
Kita, Hensenweg 148,
41068 Mönchengladbach
Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen mit Speichern
Zuschlagskriterien:
Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Zuschlagskriterien Bestimmungen über Ausführungsfrist:
Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen

Los Nr. 2:
Bezeichnung: Kita Lisztstr.9
Abweichender Erfüllungsort:
Kita, Lisztstr. 9,
41189 Mönchengladbach
Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen mit Speichern
Zuschlagskriterien:
Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Zuschlagskriterien Bestimmungen über Ausführungsfrist:
Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**
- ja, Angebote sind möglich
- für ein oder mehrere Lose
- i) Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung:
21.11.2022
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
02.12.2022
- j) Nebenangebote**
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) mehrere Hauptangebote**
- zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
Vergabeunterlagen
- werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DM2U/documents>

Nachforderung
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:
alle, bis auf das LV und den Wartungsvertrag
- o) Ablauf der Angebotsfrist:**
am 20.07.2022 um 10:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist: **am 19.08.2022**
- p) Adresse für elektronische Angebote**
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DM2U>
Anschrift für schriftliche Angebote
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE
- r) Zuschlagskriterien**
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Kriterium Gewichtung
Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin:**
am 20.07.2022 um 10:30 Uhr
Ort
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
- t) geforderte Sicherheiten**
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
- w) Beurteilung der Eignung**
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
Name: Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Straße: Postfach 30 08 65
Plz, Ort: 40408, Düsseldorf
- Sonstiges**
Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten „Textform“ nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.
Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurückgewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
17.07.2022

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DM2U

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name Stadt Mönchengladbach
Straße Rathausplatz 1
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
Telefon
E-Mail
zentrale-vergabestelle-dezernatVI@moenchengladbach.de
- b) Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer
GMMG-2022-117
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
- ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung**
Kath. Grundschule Bell,
Höhenstraße 15,
41199 Mönchengladbach
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
Rohbau-, Erd- und Blitzschutzarbeiten
Erweiterungsbau zur Schaffung von
neuen Betreuungsplätzen für den offenen Ganztags.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**
- nein
- i) Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung 19.09.2022
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 31.10.2022
- j) Nebenangebote**
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) mehrere Hauptangebote**
- zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
Vergabeunterlagen
- werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DMPH/documents>
- Nachforderung
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert
- o) Ablauf der Angebotsfrist**
am 21.07.2022 um 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 20.08.2022
- p) Adresse für elektronische Angebote**
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DMPH>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE
- r) Zuschlagskriterien**
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Kriterium Gewichtung
Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin**
am 21.07.2022 um 11:00 Uhr
Ort
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
- t) geforderte Sicherheiten**
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
- w) Beurteilung der Eignung**
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung
Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
Name Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Straße Postfach 30 08 65
Plz, Ort 40408, Düsseldorf
- Sonstiges**
Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten „Textform“ nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.
Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurückgewiesen werden.
Fristende für Bieterfragen:
19.07.2022
Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DMPH

Bekanntmachung des Rathaus der Zukunft mg+ (RdZ)

Das Rathaus der Zukunft mg+ ist eine Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ohne Rechtspersönlichkeit und wird entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe und der Betriebssatzung vom 15.08.2019 geführt. Gem. § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsberechtigung hiermit wie folgt bekannt gemacht:

1. Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung vertretungsberechtigt sind Stadtdirektor und Technischer Beigeordneter Herr Dr.-Ing. Gregor Bonin, Stadtkämmerer Herr Michael Heck sowie der stellvertretende Betriebsleiter des RdZ Herr Alexander Vogel. Der Umfang dieser Vertretungsberechtigung ist inhaltlich nicht beschränkt.
2. Im Falle der Verhinderung der in 1. genannten Vertretungsberechtigten ist die Finanztechnische Projektleitung Frau Jacqueline Breuer beauftragt, Vereinbarungen bis zu einer Höhe von netto 100.000 € je Einzelfall abzuschließen.
3. Im Rahmen der Wahrnehmung der laufenden Betriebsführung ist
 - a) Frau Wiebke Rütters beauftragt, Vereinbarungen mit einem Auftragswert von bis zu netto 50.000 € (jeweils) abzuschließen;
 - b) Frau Dr. Dagmar Spona beauftragt, Vereinbarungen mit einem Auftragswert von bis zu netto 50.000 € (jeweils) abzuschließen;**
 - c) Frau Tamara Morjan (ehemals Bethke) beauftragt, Vereinbarungen mit einem Auftragswert von bis zu netto 5.000 € (jeweils) abzuschließen.**

Eine Änderung der Bekanntmachung vom 23.09.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach Jahrgang 47 Nr. 45, bezieht sich lediglich auf die unter 3. genannten Punkte b) und c).

Mönchengladbach, den 20.06.2022

gez.
Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

gez.
Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und Techn. Beigeordneter

gez.
Michael Heck
Stadtkämmerer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verloren gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3421911284

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 23. September 2022 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 24. Juni 2022

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 27. Juni 2022 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502021516

Mönchengladbach, den 27. Juni 2022

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Neues Erscheinungsbild des Elternbegleitbuches der Fachstelle Frühe Hilfen

Die Geburt eines Kindes ist ein wunderschönes Ereignis und verändert das Leben grundlegend. So groß die Freude über den Familienzuwachs meist ist, oft gesellen sich schnell jede Menge Fragen oder sogar Sorgen hinzu. Die ersten Fragen stellen sich schon in der Schwangerschaft, etwa die nach einer Hebamme oder möglichen finanziellen Hilfen. Eine gute Orientierung bietet das Elternbegleitbuch, das seit nunmehr 12 Jahren von der Fachstelle Frühe Hilfen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie herausgegeben wird.

Das Elternbegleitbuch wurde in diesem Jahr komplett neu konzipiert und überarbeitet. Ab sofort steht es sowohl in gedruckter Form als auch online zur Verfügung. Auf über 100 Seiten finden (werdende) Eltern und frischgebackene Familien mit Kindern bis 6 Jahren wichtige Informationen, Adressen und nützliche Tipps rund um das Familienleben in Mönchengladbach sowie eine Übersicht über Unterstützungsangebote. Das Heft wurde inhaltlich erweitert um wichtige Themen wie Erste Hilfe bei möglicher Wochenbettdepression, Tipps zur Kindersicherheit und einem Fahrplan zur Einschulung. In Form einer Reportage wird der Lotsendienst an Kinder- und Jugendarztpraxen vorgestellt. Außerdem finden Eltern Hinweise zu Gruppenangeboten und Freizeitgestaltung. Die städtische Stabsstelle Presse

und Kommunikation übernahm die visuelle Umsetzung und verlieh der Broschüre in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle Frühe Hilfen ein neues Erscheinungsbild.

Das Elternbegleitbuch ist das Herzstück des Informationspaketes, welches durch die Mitarbeiterinnen der Fachstelle Frühe Hilfen in den beiden Geburtskliniken der Stadt und im Rahmen von Willkommensbesuchen an die frischgebackenen Eltern in einem Beratungsgespräch rausgegeben wird. Es ist aber auch online abrufbar über stadt.mg/fruehehilfen oder kann als Print-Version bestellt werden über Fruehe-Hilfen@moenchengladbach.de.

„Der bunte Strauß an Angeboten der Frühen Hilfen und die sehr gute Vernetzung von Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Sozial- und Bildungswesen durch das Mönchengladbacher Netzwerk Frühe Hilfen in der Stadt, schafft es die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.“, betont Sozialdezernentin Dörte Schall. Schwangere und Eltern können viele Angebote der Netzwerkpartner*innen in ihrem Sozialraum auch über den Familienwegweiser finden: www.fruehehilfen-online.nrw.de/moenchengladbach.suche oder sich direkt an die Fachstelle Frühe Hilfen unter 02161/253514 wenden.